Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Veolia Umweltservice Nord GmbH
Am Heidenholt 1
18147 Rostock

Per email: astrid.bergmann@veolia.com

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
66.2-55.20.20-6-710

Gudrun Ohde-Weinert
Telefon: +49 3843 755-66241
Telefax: +49 3843 755-66804
E-Mail: Gudrun.Ohde-Weinert@lkros.de
Zimmer 3.231

Datum 06.12.2022

1. Änderung der Indirekteinleitgenehmigung – Reg.Nr.: St/13053/031/153,06/633/08 vom 19.12.2008 sowie des Abhilfebescheides – Reg.Nr.: IG/13053/031/153,06/312/09 vom 04.05.2009

Gemäß § 49 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG M–V wird die o.a. Genehmigung für die indirekte Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser von Amtswegen hinsichtlich folgender Ziffern widerrufen und gleichzeitig wie folgt geändert:

zu Ziffer 3.2.3 und 3.2.5 Eigenüberwachung

Der Genehmigungsinhaber hat an der Probenahmestelle Abwasseruntersuchungen auf die relevanten Parameter entsprechend den Festlegungen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Tabelle durchführen zu lassen.

Die sonstigen Auflagepunkte der Indirekteinleitgenehmigung vom 19.12.2008 sowie des Abhilfebescheides vom 04.05.2009 bleiben von diesem 1. Änderungsbescheid unberührt.

Sachverhaltsdarstellung

Das Einleiten von Abwasser aus Abfallbehandlungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen bedarf gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushausgesetz (WHG) in Verbindung mit Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) einer Indirekteinleitergenehmigung. Im Anhang 27 AbwV sind für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung für die Einleitung von Abwasser Anforderungen festgelegt.
Diese Genehmigung wurde vom Staatlichen Amt mit dem Aktenzeichen: St/13053/031/153.06/633/08 am 19.12.2008 sowie mit Abhilfebescheid vom 04.05.2009 erteilt.

Von der Europäischen Kommission wurde ein Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; im folgenden Industrieemissions-Richtlinie-IED) und den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung nach dem

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Europäischen Kommission vom 10. August 2018 (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38) veröffentlicht.

Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der IE-Richtlinie, die nach § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umgesetzt werden müssen.
Die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen regeln für eine Reihe von Stoffen Anforderungen an die Indirekteinleitung in Form vom Emissionsbandbreiten (sog. BAT_AEL). Sie beinhalten teilweise strengere Anforderungen als die derzeit im Anhang 27 der AbwV geregelten Anforderungen. Die BVT beinhalten Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik, die Einführung von Emissionsgrenzwerten für das Abwasser sowie Anforderungen an die Überwachung einzelner Abwasserparameter.

Rechtliche Würdigung

Die Umsetzung dieser höheren Anforderungen in nationales Recht im Wege von Anpassungen des Anhanges 27 ist in Vorbereitung, aber derzeit noch nicht abgeschlossen.
Für bestehende Anlagen ist zur Einhaltung spätestens zum 17. August 2022 jeweils der obere Wert der im Durchführungsbeschluss geregelten Emissionsbrandbreiten unmittelbar anzuwenden., soweit es sich um neue oder strengere Anforderungen handelt. Rechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 21 Abs. 3 der IED, nach dem die zuständigen Behörden innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage sicher zu stellen haben, dass alle Genehmigungsauflagen für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichen falls auf den neuesten Stand gebracht werden müssen.

Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um verbindliche europäische Vorgaben. Die hier festgelegten Mindestanforderungen dürfen weder durch Bundes- noch durch Landesrecht eingeschränkt werden. Damit gehen die BVT-Schlussfolgerungen dem bestehenden Anhang 27 der AbwV als auch der Selbstüberwachungsverordnung M-V vor.

Begründung:

Die vorliegende Indirekteinleitergenehmigung war an die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungen anzupassen. In Abstimmung mit Veolia wurde erstmals eine tägliche Beprobung der signifikanten Schadstoffe durch Veolia veranlasst. Diese fand in der 36. Kalenderwoche (05.09.-09.09.2022) statt. In Auswertung der täglichen Überwachungsergebnisse wurde deutlich, dass Tagesabflüsse genauso wie bereits vorliegend wöchentliche bzw. monatliche Messergebnisse auf einen geregelten Ablauf hinweisen und keine Auffälligkeiten deutlich wurden.

Gemäß den Forderungen der BVT-Schlussfolgerungen wird der Überwachungsrhythmus für die Parameter: AOX, Kohlenwasserstoff, Benzol und Derivate auf eine monatliche Untersuchung erhöht. Die Zustimmung zu dieser neuen Verfahrensweise wurde seitens Veolia am 19.10.2022 erteilt und in die Anlage 1 zu diesem 1. Änderungsbescheid aufgenommen.

Die bisherigen Überwachungswerte werden ebenfalls an die BVT-Schlussfolgerungen angepasst. Die einzuhaltenden Überwachungswerte werden für Kohlenwasserstoffe, Cadmium, Chrom und Quecksilber werden erhöht und sind ebenfalls dem beigefügten Anhang 1 zu entnehmen. Die Zustimmung zur Änderung der genannten Grenzwerte wurde von Veolia am 14.11.2022 erteilt, weil festgestellt wurde, dass diese bereits kontinuierlich in den letzten Jahren eingehalten wurden. Diese Überwachungswerte sind ebenfalls der Anlage 1 dieses 1. Änderungsbescheid zu entnehmen.

Kostenentscheidung

Für diese 1. Änderung der Genehmigung wird gemäß Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschafts-Kostenverordnung - WakostVO) eine Gebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei der Außenstelle in 18209 Bad Doberan, A.-Bebel-Str.3, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gudrun Ohde-Weinert
SB Abwasserabgabe/ Wasserentnahmeentgelt

Anlagen:

- Anlage 1 zur 1. Änderung: Überwachungsintervalle und Grenzwerte
- Gebührenbescheid